

Hinweise für Deutsche, die eine Eheschließung mit einer Muslima oder einem Muslim planen

Herausgegeben vom Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche Deutschlands e.V., Referat Wanderung im November 2004, mit freundlicher Unterstützung von Herrn RA Jürgen Rieck, München

Wenn Sie zu den Menschen gehören, die eine Ehe mit einer muslimischen Partnerin oder einem muslimischen Partner planen, aber noch nicht viel über die Unterschiede des Rechtsverständnisses zu Ehe und Familie zwischen dem deutschen und dem islamischen Familienrecht wissen, möchten wir Sie ein wenig in die Materie einführen. Auch wenn Verlobte das möglicherweise zunächst weniger interessiert: Eine Eheschließung ist ein Rechtsakt. Deshalb sollten Sie sich im Vorfeld über die Fakten und ihre Auswirkungen auf die Alltagspraxis informieren. Dies ist unbedingt erforderlich, wenn der Lebensmittelpunkt Ihrer werdenden Familie in einem islamischen Land liegen soll oder Sie vielleicht später dorthin umsiedeln.

Eheschließung

Während in Deutschland bei der Eheschließung ein Ehevertrag nur auf Wunsch der Ehepartner geschlossen wird, entspricht der Ehevertrag dem islamischen Rechtsverständnis: die Eheschließung **ist** der Abschluss eines Ehevertrags. Er soll außerdem die rechtliche Stellung der Ehefrau sichern. Grundsätzlich basiert der Ehevertrag im islamischen Recht auf Gütertrennung. Das deutsche Rechtsverständnis geht im Unterschied dazu von „Zugewinngemeinschaft“¹ aus, wenn nichts anderes vereinbart wurde. Auch im islamischen Ehevertrag kann eine Vermögensbeteiligung vereinbart werden, die bei der Auflösung der Ehe durch Tod oder Scheidung verwirklicht wird. Für den Todesfall können Schenkungen vereinbart werden.

Wesentliche Bestandteile des islamischen Ehevertrags sind z.B. die Benennung der Morgengabe (d.h. das Hochzeitsgeschenk des Mannes, das das persönliche Eigentum der Ehefrau darstellt) und der Unterhaltsregelungen bei Scheidung. Hier kann auch geregelt werden, eine weitere Heirat des muslimischen Ehepartners als Scheidungsgrund zu vereinbaren – denn der Mann hat im islamischen Recht prinzipiell die Möglichkeit bis zu vier Frauen zu heiraten, wenn es keine andere gesetzliche Bestimmung gibt (z.B. in Tunesien und der Türkei).

Wichtig ist, dass wie auch immer gestaltete vertragliche Regelungen den islamischen Rechtsvorstellungen nicht widersprechen dürfen, weil sonst der Vertrag in dem betreffenden Land nicht anerkannt wird.

Grundsätzlich gilt, dass ein nicht-muslimischer Mann keine Muslima heiraten kann. Ein deutscher Mann muss sich also zum Islam bekennen bzw. übertreten, um eine Muslimin heiraten zu können.

Kinder

Im muslimischen Selbstverständnis sind Kinder von Muslimen immer Muslime und deshalb im islamischen Glauben zu erziehen. Dabei kommt in der Regel dem Mann das gesetzliche Vertretungsrecht zu, während die Frau, sofern nichts anderes vereinbart ist, bis zu einem bestimmten Alter des Kindes in Abhängigkeit von ihrer Religion das Betreuungsrecht hat.

Die gesetzliche Vertretung der Kinder bleibt auch nach einer Scheidung beim Vater. Falls er seinen Unterhaltsverpflichtungen nicht nachkommt, können die Befugnisse auf die Mutter übergehen, wenn die Kinder dadurch nicht dem Islam entfremdet werden. Das elterliche Sorgerecht ist deutlich anders geregelt als in Deutschland und kann in Einzelfällen zur Verhinderung des Umgangs der Mutter mit ihren Kindern führen oder den Umgang zumindest sehr erschweren (örtliche Begrenzung).

¹ Zugewinngemeinschaft bedeutet, das alles, was während der Ehe erworben wird, beim Ende der Ehe zu gleichen Teilen ausgeglichen wird.

Es empfiehlt sich vor der Eheschließung eine Vereinbarung der zukünftigen Ehegatten und Eltern über elterliche Sorge und Umgang, Reisebefugnis und andere, für die Lebenspraxis von geschiedenen Paaren wesentlichen Regelungen. Dazu gehört sinnvollerweise auch eine gegenseitige Verpflichtung des Paares, den Kindern den jeweiligen kulturellen und religiösen Hintergrund, d.h. die Kultur und Religion des anderen Elternteils positiv zu vermitteln.

Auflösung der Ehe durch Scheidung

Der Islam unterstützt Schlichtung und Versöhnung als erste Wahl gegenüber dem Scheidungsvollzug. Allerdings gibt der Koran dem Mann die Möglichkeit, seine Frau zu verstoßen, das heißt, die Ehe durch einseitige Willenserklärung zu beenden. Die Ehefrau kann dem widersprechen, woraufhin ein Schiedsrat über das Scheidungsbegehren zu entscheiden hat. Moderne Entwicklungen in der islamischen Welt schränken zwar die Verstoßung ein und erleichtern die Scheidung für die Frau. Trotzdem sind die Geschlechter nicht gleichberechtigt: Die Frau kann sich scheiden lassen, wenn der Mann sie schlecht behandelt, ihre ehelichen Rechte nicht erfüllt oder wenn die Frau unter der Sonderform des „khul“ auf die Morgengabe und Unterhalt verzichtet. Die einzelnen Staaten haben zusätzlich zu den islamischen Grundsätzen in Einzelgesetzen Scheidungsbefugnisse der Ehegatten geregelt.

Erbrecht

Auch im Erbrecht gibt es deutliche Abweichungen von deutschen Regelungen. Besonders gravierend sind sie in Bezug auf nichtmuslimische Ehefrauen. Sie können ihren muslimischen Gatten nicht beerben. Es ist daher sehr wichtig, im Ehevertrag Regelungen für die Versorgung der Ehefrau zu treffen, falls der muslimische Ehemann stirbt, z.B. durch Schenkungen auf den Todesfall oder Vermögensbeteiligung (Obergrenze 50%).

Empfehlungen

Es ist unbedingt **vor** einer Eheschließung anzuraten, daß Sie sich näher über das im Herkunftsland Ihres Partners oder Ihrer Partnerin geltende Familienrecht informieren und den Ehevertrag bei einem Notar verfassen, der hierauf spezialisiert ist. Nach der Eheschließung sind nach islamischem Rechtsverständnis keine weiteren Vereinbarungen zur Rechtsstellung in der Ehe vorgesehen.

Beratung zu allen Fragen der bi-nationalen Partnerschaft und Unterstützung zur Formulierung des Ehevertrags erhalten Sie in unseren Beratungsstellen, deren Anschriften Sie auf der Homepage des Diakonischen Werks der EKD - www.diakonie.de/de/html/hilfe/544.html – erhalten. Sie können dort auch die vom Bundesverwaltungsamt herausgegebene Informationsschrift „Islamische Eheverträge“ für 10 € + Porto erwerben.

Die Site des Bundesverwaltungsamtes - www.bva.bund.de/aufgaben/auswanderung/index.html listet die Adressen der Wanderungsberatungsstellen aller Wohlfahrtsverbände auf. Sie können sie auch über eine zentrale Telefonnummer abrufen: 01 88 83 58-49 99

Quellen:

Jürgen Rieck: Islamische Eheverträge, Hrsg. von der Informationsstelle für Auswanderer und Auslandstätige im Bundesverwaltungsamt, Köln 2003

Jürgen Rieck: Die Rolle des Islam bei Eheverträgen mit einem Nichtmoslemischen Ehepartner, in: Beiträge zum Islamischen Recht, Hrsg. Hans-Georg Ebert, Frankfurt/M., Berlin, Bern, Bruxelles, New York, Oxford, Wien, 2000

Sami Aldeeb: Ehen zwischen schweizerischen und muslimischen Partnern, Hrsg. vom Schweizerischen Institut für Rechtsvergleichung, Lausanne 2003
